



# **Satzung Verein der Gartenfreunde Ilshofen**

## **§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen GARTENFREUNDE ILSHOFEN e.V. gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner.  
Er ist Mitglied im Bezirksverband Schwäbisch Hall e.V. und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilshofen und ist unter der Nummer VR 570317 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.  
Der Gerichtsstand ist in Schwäbisch Hall.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Ilshofen und Umgebung.  
Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei wie:
  - 3.1. Grünanlagen und Kinderspielplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen zu planen und zu erhalten
  - 3.2. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen
  - 3.3. Für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben
  - 3.4. Verbraucherberatung bezogen auf das Wohneigentum, den Garten der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner mit dem Ziel eines wirksamen



Verbraucherschutzes.

3.5. Förderung von Natur und Umweltschutz

3.6. Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz zur Gartenkultur, zu Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anregen.

3.7. In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, soweit zulässig Rechtsauskunft und Rechtsschutz, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen.

3.8. Die Jugend zur Naturverbundenheit anzuleiten. Die Deutsche Schreberjugend zu fördern soweit deren Satzung den Zielen des Vereines entspricht.

3.9. Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit.**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Tätigkeiten im Verein.**

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereines sind ehrenamtlich.



2. Reisekosten, Spesen und Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der steuerfreien gesetzlichen Möglichkeiten auf Antrag gewährt
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. (gem. Ehrenamtsfreibetrag)

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins des Bezirks- und Landesverbandes anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins und auf Wunsch einen Mitgliedsausweis ausgehändigt.
6. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - 1.1. Tod
  - 1.2. Austritt
  - 1.3. Ausschluss
  - 1.4. Auflösung des Vereins

### **§ 7 Austritt**

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.



2. Bei Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben, da er Eigentum des Landesverbandes ist. Der Verein leitet den Ausweis an den Landesverband weiter.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, sofern hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - 2.1. Grobe Verstöße gegen die Satzung, sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 2.2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - 2.3. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschluss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Vereines.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen teilzunehmen
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdeligiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
3. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Die Mitglieder



sind zur Zahlung des Beitrages nach § 10 dieser Satzung verpflichtet-

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer eigenen Beitragsordnung geregelt und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.1. Aus dem Beitrag zum Landesverband
  - 1.2. Aus dem Beitrag zum Bezirksverband
  - 1.3. Aus dem Beitrag zum Verein
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen. Die Beitragserhebung erfolgt per Lastschriftverfahren.
4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich im 1. Quartal fällig.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach § 5 nimmt der Verein von jedem Mitglied personenbezogene Daten wie z.B. Adresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Daten werden im EDV-System des Vereins gespeichert.
2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 12 Vereinsorgane**



1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung
  - 1.2. Der Vereinsausschuss
  - 1.3. Der Vorstand

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies
  - 2.1. 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt
  - 2.2. 3/4 der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen“, im Internet oder in sonstiger geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Sofern es dem Vorstand zweckdienlich erscheint, kann er eine Mitgliederversammlung auch auf virtuellem Wege (Video-Konferenz) oder in hybrider Form (Video-Konferenz mit teilweiser persönlicher Präsenz) durchführen oder auch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in Textform (textliche Abstimmung im offenen Verfahren) herbeiführen.

Grundsätzlich gelten dabei die für eine Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit getroffenen Regelungen. Sofern diese nicht direkt anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Die Beschlussvorlage für eine Mitgliederversammlung ohne persönliche Präsenz wird allen Mitgliedern in Briefform mit einer Rücksendefrist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zur Stimmabgabe übersandt, wobei die Zustellung am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt gilt. Zur Klarstellung muss die Eingangsfrist beim Verein nach dem Kalender bestimmt sein (Angabe eines Datums) und die Rücksendeadresse angegeben sein, wobei voradressierte Abstimmungszettel empfohlen werden.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende dieser Frist beim Verein eingehen, werden als Enthaltungen gezählt.

Können keine Vorstandssitzungen stattfinden, sind auf Vorstandsebene auch Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail möglich.
- 5.



## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - 1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren
  - 1.2. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - 1.3. Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen
  - 1.4. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - 1.5. Wahl der Revisoren
  - 1.6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - 1.7. Annahme und Ablehnung von Anträgen die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.
  - 1.8. Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des §28.
2. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

## **§ 15 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ein Beisitzer sollte als Pressewart bestellt werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Besteht eine Frauen- oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies  $\frac{1}{4}$



der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.

4. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:
  - 1.1. Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können.
  - 1.2. Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
  - 1.3. In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückhaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
  - 1.4. Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe §27).
2. Fachberater, Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen. Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgabe bestimmte Personen bestätigen.

## **§ 17 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - 1.1. der/die 1. Vorsitzende
  - 1.2. der/die stellvertretenden Vorsitzende
  - 1.3. der/die Kassierer(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende



3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter Nr. 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 18 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Der Vereinsausschuss beschließt für die Tätigkeit des Vorstandes eine von diesem erarbeitete Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeiten, die Budgetgrenzen ohne Zustimmung des Vereinsausschusses und Ressortverantwortlichkeiten geregelt werden.

- 1.1. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane
  - 1.2. Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Geschäft- und Kassenberichtes
  - 1.3. Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen
  - 1.4. Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.



### **§ 19 Der Kassierer**

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revision bereitzustellen.
2. Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

### **§ 20 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Gegen das Protokoll kann in der folgenden Sitzung Einspruch eingelegt werden. Änderungen beschließt das betreffende Vereinsorgan.

### **§ 21 Der Pressewart**

1. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 22 Die Revisoren**

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren auf 3 Jahre gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrolle der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.



## **§ 23 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Gemeinschaft. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

## **§ 24 Jugendarbeit**

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht:

## **§ 25 Frauengruppenarbeit**

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppe erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 26 Wahlen und Abstimmung**

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist zur Satzungsänderung erforderlich.
4. Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen per Akklamation. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.



## **§ 27 Ehrungen**

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- und Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Verbandes ist hierbei zu betrachten.

## **§ 28 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartens und Siedlungswesens im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg Verwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Ilshofen zu übergeben. Diese stellt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicher.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband mitzuteilen.

## **§ 29 Änderung bei steuerlicher Gemeinnützigkeit**

Der Gesamtvorstand ist zur Änderung der Satzung dann berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird.



### **§ 30 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 11. September 2021 beraten und einstimmig angenommen.

Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich wird.